

# Kirchliches Geleß- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 18

Kiel, den 15. September

1975

## Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes und des Vierten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes (S. 143)

## II. Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat Oktober 1975 (S. 152) — Urkunde über die Errichtung einer Propsteipfarrstelle für Seelsorge im Kur- und Ferienzentrums Damp, Propstei Eckernförde (S. 153) — Namensänderung der Kirchengemeinde Koldenbüttel (S. 154) — Befreiung von Baugebühren für kirchliche Bauvorhaben im Bereich des Landes Schleswig-Holstein (S. 154) — Bekanntmachung der Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen (Verordnung zu § 16 Abs. 6 BRKG) (S. 154) — Theologentagung am 10. November 1975 in Kiel (S. 155) — Dienstbesprechung der Propsteibeauftragten für Kindergottesdienstarbeit (S. 156) — Empfehlenswerte Schriften (S. 156) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 156) — Stellenausschreibung (S. 157) — Stellenausschreibung für einen Auslandsdienst (S. 157)

## III. Personalien (S. 158)

## Gesetze und Verordnungen

### Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes und des Vierten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes

Kiel, den 25. August 1975

Folgende Bundesgesetze sind im Bundesgesetzblatt verkündet worden:

- a) Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. 5. 1975 — BGBl. I S. 1173 — und
- b) Viertes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Viertes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom 6. 8. 1975 — BGBl. I S. 2089 —.

Nach § 2 Abs. 1 des Kirchenbesoldungsgesetzes (KBesG) vom 9. 11. 1972 — KGVBl. S. 200, zuletzt geändert durch das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung der Geistlichen und Kirchenbeamten der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 15. 11. 1974 — KGVBl. S. 229 —, erfolgt die Besoldung und die Anpassung der Versorgung an das Besoldungsrecht in entsprechender Anwendung des Bundesbesoldungsrechts.

Das Landeskirchenamt gibt deshalb nachstehend unter Teil I die in dem 2. BesVNG als Art. I enthaltene, ab 1. Juli 1975 geltende Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) bekannt, soweit dieses für den kirchlichen Bereich von Bedeutung ist. Von der Bekanntmachung sind u. a. die §§ 23 bis 26 und 47 des BBesG ausgenommen: Gem. §§ 9, 17 Abs. 1 S. 2 des KBesG findet § 5 des alten BBesG für Geistliche und Kirchenbeamte keine Anwendung. An seine Stelle sind jetzt die §§ 23 bis 26 des neuen BBesG

getreten. Die förmliche Anpassung des KBesG an diese Änderung wird noch erfolgen. § 47 des neuen BBesG entspricht § 21 Abs. 3 des alten BBesG, so daß § 6 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 16. 2. 1973 — KGVBl. S. 85 — noch entsprechend geändert werden muß.

Die Unterhaltszuschußverordnung vom 5. 11. 1973 — KGVBl. S. 321 — in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 23. 6. 1975 — BGBl. I S. 1472 — wurde mit Wirkung vom 1. 7. 1975 durch den 6. Abschnitt (Anwärterbezüge) des BBesG ersetzt. Die bisher gewährten Alterszuschläge sind entfallen. Sie sind, begrenzt auf Anwärter über 26 Jahre, in die neue Tabelle über die Anwärtergrundbeträge eingearbeitet worden. Für Unterhaltszuschußberechtigte, die am 30. 6. 1975 in einem Ausbildungs-Dienstverhältnis gestanden haben und bereits über 32 Jahre alt gewesen sind, wird eine im Einzelfall noch mitzuteilende Ausgleichszulage gewährt.

Die Vorschriften über die Anwärterbezüge gelten gem. § 2 Abs. 2 Buchst. g) des KBesG für Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst entsprechend. Die Neuregelung wird ebenfalls auf die Kandidaten des Predigtamtes und die Pfarrvikaranwärter angewandt.

Als Teil II werden gem. § 21 des KBesG die mit Wirkung vom 1. 1. 1975 geltenden Grundgehalts- und Ortszuschlagssätze aus dem Vierten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz abgedruckt. Wegen der ab 1. 7. 1975 maßgebenden Tabelle über den Anwärtergrundbetrag/Anwärterverheiratenzuschlag wird auf die Anlage 10 des Vierten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes hingewiesen.

Die bisher auf Grund der Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 8. 4. 1975 — Az.: 3510/2144 — 75 — XII/XI/C 3 — geleisteten Zahlungen, einschließlich der einmaligen Zahlung, verlieren hiermit ihren vorläufigen Charakter.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3510/2144 — 75 — XII/XI/C 3

\*

## Teil I

### Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der Fassung des 2. BesVNG

#### Inhaltsverzeichnis

	§§
1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	1 bis 17
2. Abschnitt: Grundgehalt, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen	18 bis 38
1. Unterabschnitt: Allgemeine Grundsätze	18 und 19
2. Unterabschnitt: Vorschriften für Beamte und Soldaten	20 bis 31
3. Unterabschnitt: Vorschriften für Professoren und Hochschuldozenten	32 bis 36
4. Unterabschnitt: Vorschriften für Richter und Staatsanwälte	37 und 38
3. Abschnitt: Ortzuschlag	39 bis 41
4. Abschnitt: Zulagen, Vergütungen	42 bis 51
5. Abschnitt: Auslandsdienstbezüge	52 bis 58
6. Abschnitt: Anwärterbezüge	59 bis 66
7. Abschnitt: Jährliche Sonderzuwendung und vermögenswirksame Leistungen	67 und 68
8. Abschnitt: Dienstbekleidung, Heilfürsorge, Unterkunft für Soldaten und Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz	69 und 70
9. Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften	71 bis 82

#### 1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

##### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der
1. Bundesbeamten, der Beamten der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten

und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden,

2. Richter des Bundes und der Länder; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richter,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

(2) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

1. Grundgehalt,
2. Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen,
3. Ortzuschlag,
4. Zulagen,
5. Vergütungen,
6. Auslandsdienstbezüge.

(3) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:

1. Anwärterbezüge,
2. jährliche Sonderzuwendungen,
3. vermögenswirksame Leistungen.

(4) . . .

(5) . . .

##### § 2

Betrifft: Regelung durch Gesetz

##### § 3

#### Anspruch auf Besoldung

(1) Die Beamten, Richter und Soldaten haben Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem ihre Ernennung, Versetzung, Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines der in § 1 Abs. 1 genannten Dienstherren wirksam wird. Bedarf es zur Verleihung eines Amtes mit anderem Endgrundgehalt (Grundgehalt) keiner Ernennung oder wird der Beamte, Richter oder Soldat rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so entsteht der Anspruch mit dem Tag, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. . . .

(2) Betrifft: Soldaten

(3) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem der Beamte, Richter oder Soldat aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

(4) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 6 werden monatlich im voraus gezahlt. Die anderen Bezüge werden monatlich im voraus gezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(6) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

##### § 4

Betrifft: Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl von Wahlbeamten auf Zeit

##### § 5

#### Besoldung bei mehreren Hauptämtern

Hat der Beamte, Richter oder Soldat mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter inne, so wird die Besoldung aus dem Amt mit den hö-

heren Dienstbezügen gewährt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sind für die Ämter Dienstbezüge in gleicher Höhe vorgesehen, so werden die Dienstbezüge aus dem ihm zuerst übertragenen Amt gezahlt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

#### §§ 6—9

Betrifft: Besoldung für teilzeitbeschäftigte Beamte und Richter;  
Kaufkraftausgleich;

Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung;

Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst

#### § 10

Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung

Erhält ein Beamter, Richter oder Soldat Sachbezüge, so werden diese unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

#### §§ 11, 12

Betrifft: Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht;

Rückforderung von Bezügen

#### § 13

Wahrung des Besitzstandes

(1) Ein Beamter, der in ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt (Grundgehalt) übertritt, übernommen oder versetzt wird, weil seine Körperschaft oder Behörde ganz oder teilweise aufgelöst, umgebildet oder mit einer anderen Körperschaft oder Behörde verschmolzen oder in eine andere Körperschaft oder Behörde eingegliedert wird (§§ 19, 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, § 26 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechende landesrechtliche Vorschriften), erhält eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und Ortszuschlag des Beamten und dem jeweiligen Grundgehalt und Ortszuschlag, die ihm in seinem bisherigen Amt zugestanden hätten, gewährt; Änderungen der besoldungsmäßigen Zuordnung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage wird bei Beamten auf Zeit nur für die Dauer der restlichen Amtszeit gewährt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Beamter zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand in ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt wird, weil

- a) für seine Laufbahn oder sein Amt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften besondere gesundheitliche Anforderungen festgesetzt sind und
- b) er nach Feststellung eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines Vertrauensarztes diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt, ohne daß er dies zu vertreten hat.

(3) Scheidet ein Beamter in anderen Fällen aus einem Amt aus, um ein anderes Amt zu übernehmen, und verringert sich durch den Übertritt sein Grundgehalt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihm in seinem bisherigen Amt zuletzt zu-

stand. Der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf das Endgrundgehalt seines jeweiligen Amtes nicht übersteigen. Die Ausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn die Verringerung des Grundgehalts auf einer Disziplinarmaßnahme in einem disziplinargerichtlichen Verfahren beruht.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Richter und Soldaten und wenn ein Ruhegehaltsempfänger erneut in ein Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis berufen wird und sein neues Grundgehalt geringer ist als das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt bemessen war.

(5) Zum Endgrundgehalt und Grundgehalt gehören außer Amtszulagen auch ruhegehaltfähige Stellenzulagen sowie ruhegehaltfähige Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen. Nichtruhegehaltfähige Stellenzulagen, die in dem neuen Amt zustehen, werden auf die Ausgleichszulage angerechnet.

#### § 14

Anpassung der Besoldung

Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Bundesgesetz regelmäßig angepaßt.

#### § 15

Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz des Beamten oder Richters ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle ihren Sitz hat. Dienstlicher Wohnsitz des Soldaten ist sein Standort.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann als dienstlichen Wohnsitz anweisen:

1. den Ort, der Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit des Beamten, Richters oder Soldaten ist,
2. den Ort, in dem der Beamte, Richter oder Soldat mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle wohnt,
3. einem Ort im Inland, wenn der Beamte oder Soldat im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt ist.

Sie kann diese Befugnis auf nachgeordneten Stellen übertragen.

#### § 16

Betrifft: Amt, Dienstgrad

#### § 17

Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten, Richter oder Soldaten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zu Verfügung stellt.

### 2. Abschnitt

Grundgehalt, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen

#### 1. Unterabschnitt

Allgemeine Grundsätze

#### § 18

Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung

Die Funktionen der Beamten, Richter und Soldaten sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht

zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn den Besoldungsgruppen zuzuordnen.

### § 19

#### Bestimmung des Grundgehaltes nach dem Amt

(1) Das Grundgehalt des Beamten, Richters oder Soldaten bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des ihm verliehenen Amtes. Ist ein Amt noch nicht in einer Besoldungsordnung enthalten oder ist es mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung bestimmt ist; die Einweisung bedarf bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Fällen, in denen das Amt in einer Besoldungsordnung noch nicht enthalten ist, der Zustimmung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister. Ist dem Beamten oder Richter noch kein Amt verliehen worden, so bestimmt sich das Grundgehalt des Beamten nach der Besoldungsgruppe seines Eingangsamtes, das Grundgehalt des Richters und des Staatsanwalts nach der Besoldungsgruppe R 1; soweit die Einstellung in einem anderen als dem Eingangsamte erfolgt ist, bestimmt sich das Grundgehalt nach der entsprechenden Besoldungsgruppe.

(2) Ist einem Amt gesetzlich eine Funktion zugeordnet oder richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach einem gesetzlich festgelegten Bewertungsmaßstab, insbesondere nach der Zahl der Planstellen, nach der Einwohnerzahl einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder nach der Schülerzahl einer Schule, so gibt die Erfüllung dieser Voraussetzungen allein keinen Anspruch auf die Besoldung aus diesem Amt.

### 2. Unterabschnitt

#### Vorschriften für Beamte und Soldaten

### § 20

#### Besoldungsordnungen A und B

(1) Die Ämter der Beamten und Soldaten und ihre Besoldungsgruppen werden in Bundesbesoldungsordnungen oder in Landesbesoldungsordnungen geregelt. Die §§ 21 und 22 bleiben unberührt.

(2) Die Bundesbesoldungsordnung A — aufsteigende Gehälter — und die Bundesbesoldungsordnung B — feste Gehälter — sind Anlage I. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage IV ausgewiesen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Funktionen den Ämtern in den Bundesbesoldungsordnungen zuzuordnen.

(3) Betrifft: Landesbesoldungsordnungen

### §§ 21—26

Betrifft: Hauptamtliche Wahlbeamte auf Zeit der Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und Kreise;  
Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen und Leiter kommunaler Versorgungs- und Verkehrsbetriebe;  
Eingangsamter für Beamte;  
Eingangsamter  
für Beamte in besonderen Laufbahnen;  
Beförderungsamter;  
Obergrenzen für Beförderungsamter

### § 27

#### Bemessung des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnungen nicht feste Gehälter vorsehen, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(2) Die Berechnung und die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind dem Beamten oder Soldaten schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte oder Soldat vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag des Beamten oder Soldaten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

### § 28

#### Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte oder Soldat das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Beamte oder Soldat an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt, soweit § 30 nichts anderes bestimmt,

1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit); wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;
2. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamten- oder Soldatenverhältnis vorgeschrieben ist;
3. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet;
4. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten
  - a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, eines dem nichtberufsmäßigen Wehrdienst gleichstehenden Grenzschutz- oder Zivildienstes sowie einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,
  - b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
  - c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,

- d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst die Zeit des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes umfaßt und die Wehrpflicht dadurch als erfüllt gilt,
  - e) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a bis d durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war;
5. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Satz 1 Nr. 1 bis 5 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) Hat der Beamte oder Soldat an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe.

(6) Hat die tatsächliche Studiendauer die vorgeschriebene Mindestzeit überschritten, so kann das Studium nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 auch insoweit berücksichtigt werden, als es die vorgeschriebene Mindeststudienzeit um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet. Hat der Beamte oder Soldat sein Studium nach der Festsetzung von Regelstudienzeiten in dem jeweiligen Studiengang begonnen, kann die tatsächliche Studiendauer nur insoweit berücksichtigt werden, als die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit nicht überschritten ist.

(7) Bei anderen als Laufbahnbewerbern werden von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, Zeiten nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 abgesetzt, wenn und insoweit sie für Laufbahnbewerber vorgeschrieben sind. Ist eine Laufbahn der Fachrichtung des Beamten bei einem Dienstherrn noch nicht gestaltet, so gilt das gleiche für solche Zeiten, die bei Gestaltung der Laufbahn mindestens vorgeschrieben werden müssen.

## § 29

### Öffentlich-rechtliche Dienstherrn

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme . . .

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht gleich

- 1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Reich angegliedert waren,
- 2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

(3) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn können, wenn sie für die Einstellung ursächlich oder mitbestimmend waren, folgende Tätigkeiten gleichgestellt werden:

- 1. im ausländischen öffentlichen Dienst oder im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
- 2. im Dienst der Fraktionen des Bundestages, der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften,
- 3. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden,
- 4. im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
- 5. im Dienst bei nichtöffentlichen Kraftverkehrs- oder Fernmeldeunternehmen, die ganz oder teilweise von der Bundes-(Reichs-)post oder von der Bundes-(Reichs-)bahn übernommen worden sind, sowie im nichtöffentlichen Eisenbahndienst,
- 6. im nichtöffentlichen in- und ausländischen Schul- und Hochschuldienst,
- 7. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von inländischen wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist; das gleiche gilt, wenn die Tätigkeit in einem Dienstverhältnis zu Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die Forschungsaufgaben wahrnehmen, oder zu wissenschaftlichen Angestellten bei den genannten Forschungseinrichtungen ausgeübt und aus Mitteln der öffentlichen Hand vergütet worden ist,
- 8. im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren der in Absatz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordination ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister oder der von ihm bestimmten Stelle. Für die Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entscheidet die oberste Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister; die Entscheidungsbefugnis kann auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

## § 30

### Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

Bei Anwendung des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 werden nicht berücksichtigt

- 1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
- 2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist, es sei denn, daß die Abfindung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen Einrichtung gewährt worden ist,
- 3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 48 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
- 4. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Bediensteten beendet worden ist, wenn ihm zur Zeit der Antragstellung ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
- 5. Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn der Beamte im Hinblick auf ein Dienstvergehen entlassen worden ist, auch wenn er seine

Entlassung selbst beantragt hatte, um den drohenden Widerruf seines Beamtenverhältnisses oder die Entlassung durch den Dienstherrn zu vermeiden,

6. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften des Satzes 1 Nr. 3 bis 6 zulassen.

### § 31

#### Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Wird ein Beamter oder Soldat, der auf seinen Antrag aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden war, um im dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, wieder eingestellt, so gilt auch die zwischen dem Ausscheiden und der Wiedereinstellung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle das dienstliche Interesse vor dem Ausscheiden schriftlich anerkannt hat.

(2) Wird ein Beamter oder Soldat ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient. In den Fällen des Satzes 1 ist das Besoldungsdienstalter, wenn dies für den Beamten oder Soldaten günstiger ist, so festzusetzen, als wäre er nach Beendigung des Urlaubs neu eingestellt worden.

(3) Hat ein Beamter oder Soldat den Anspruch auf Besoldung dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(4) Für die Bemessung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zeiten gilt § 28 Abs. 4 entsprechend.

#### 3. Unterabschnitt

Betrifft: Vorschriften für Professoren an Hochschulen und Hochschuldozenten

§§ 32—36

#### 4. Unterabschnitt

Betrifft: Vorschriften für Richter und Staatsanwälte

§§ 37, 38

### 3. Abschnitt

#### Ortszuschlag

### § 39

#### Grundlage des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag wird nach der Anlage V gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten, Richters oder Soldaten zugeteilt ist, und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten, Richters oder Soldaten entspricht.

(2) Ledige Beamte oder Soldaten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtungen in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und denen der Ortszuschlag der Stufe 1 zustehen würde, erhalten in der Tarifklasse Ic einen Ortszuschlag von 311 Deutsche Mark und in der Tarifklasse II von 290 Deutsche Mark. Steht ihnen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zu oder

würde es ihnen ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen, so erhalten sie zusätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der Kinder entspricht.

### § 40

#### Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen Beamten, Richter und Soldaten.

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,
2. verwitwete und geschiedene Beamte, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
3. ledige Beamte, Richter und Soldaten, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
4. andere ledige Beamte, Richter und Soldaten, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Als in die Wohnung aufgenommen, gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte, Richter oder Soldat sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

(3) Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Beamten, Richter und Soldaten der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Zu berücksichtigen sind auch Kinder, für die das Kindergeld weggefallen ist, weil sie Wehrdienst oder Zivildienst ableisten.

(4) Beamte, Richter und Soldaten der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht.

### § 41

#### Änderung des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag einer anderen Tarifklasse wird von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem Monat gezahlt, in den das maßgebende Ereignis fällt.

### 4. Abschnitt

#### Zulagen, Vergütungen

### § 42

#### Amtszulagen und Stellenzulagen

(1) Für herausgehobene Funktionen können Amtszulagen und Stellenzulagen vorgesehen werden. Sie dürfen 75 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten, Richters oder Soldaten und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungs-



gruppe nicht übersteigen, soweit bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehaltes.

(3) Die Stellenzulagen dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktionen gewährt werden. Sie sind widerruflich und nur ruhegehaltfähig, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

(4) Für Ämter, die in den Bundesbesoldungsordnungen oder in der Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 aufgeführt sind, dürfen die Länder Amtszulagen und Stellenzulagen nur vorsehen, wenn dies bundesgesetzlich bestimmt ist.

#### §§ 43—47

Betrifft: Stellenzulagen für Beamte, Richter und Soldaten in der Hochschulleitung;

Stellenzulage für hauptamtliche Lehrkräfte;

Zulage für Beamte in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik;

Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes;

Zulagen für besondere Erschwernisse

#### § 48

#### Mehrarbeitsvergütung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung (§ 72 des Bundesbeamtengesetzes, § 44 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und entsprechende landesrechtliche Vorschriften) für Beamte zu regeln, soweit die Mehrarbeit nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird. Die Vergütung darf nur für Beamte in Bereichen vorgesehen werden, in denen nach Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit meßbar ist. Die Höhe der Vergütung ist nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit festzusetzen und unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen zu staffeln.

#### §§ 49, 50

Betrifft: Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst;

Lehrvergütung für Professoren

#### § 51

#### Andere Zulagen und Vergütungen

Andere als die in diesem Abschnitt geregelten Zulagen und Vergütungen dürfen nur gewährt werden, soweit dies bundesgesetzlich bestimmt ist. Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst bleiben unberührt.

#### 5. Abschnitt

Betrifft: Auslandsdienstbezüge

#### §§ 52—58

#### 6. Abschnitt

#### Anwärterbezüge

#### § 59

#### Anwärterbezüge

(1) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) erhalten Anwärterbezüge.

(2) Zu den Anwärterbezügen gehört der Anwärtergrundbetrag, der Anwärterverheiratetenzuschlag und die Anwärtersonderzuschläge. Daneben werden die jährliche Sonderzuwendung und die vermögenswirksamen Leistungen gewährt. Zulagen und Vergütungen werden nur gewährt, wenn dies bundesgesetzlich besonders bestimmt ist.

(3) Anwärter mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten zusätzlich Bezüge entsprechend den Auslandsdienstbezügen. Der Berechnung des Mietzuschusses sind der Anwärtergrundbetrag, der Anwärterverheiratetenzuschlag und der Anwärtersonderzuschlag zugrunde zu legen.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Anwärter, die bei einer von ihnen selbst gewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden. Ihnen wird Kaufkraftausgleich nach § 7 gewährt.

(5) Für Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, kann die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

#### § 60

#### Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung

Endet das Beamtenverhältnis eines Anwärters kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, werden die Anwärterbezüge für die Zeit nach Ablegung der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) oder bei einer Ersatzschule erworben, so werden die Anwärterbezüge nur bis zum Tage vor Beginn dieses Anspruchs belassen.

#### § 61

#### Anwärtergrundbetrag

Der Anwärtergrundbetrag bemißt sich nach der Anlage VIII.

#### § 62

#### Anwärterverheiratetenzuschlag

(1) Den Anwärterverheiratetenzuschlag nach der Anlage VIII erhalten

1. verheiratete Anwärter,
2. verwitwete Anwärter und Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist,
3. ledige Anwärter,
  - a) denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde,
  - b) die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(2) Erfüllt ein lediger Anwärter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe a nicht außerdem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe b, so erhält er für jedes Kind, für das ihm Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, einen Anwärterverheiratetenzuschlag in Höhe von monatlich zweiundfünfzig Deutsche Mark, jedoch insgesamt nicht mehr als den Betrag nach Absatz 1.

(3) Anwärter, deren Ehegatte ebenfalls Anwärter ist oder als Beamter, Richter oder Soldat mit Dienstbezügen oder als Angestellter oder Arbeiter mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) steht oder auf Grund einer Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen versorgungsbe-rechtigt ist, erhalten die Hälfte des Anwärterverheiratenzuschlages. Dies gilt nicht für die Zeit, in der

1. der Ehegatte des Anwärters für mindestens einen Monat keine Bezüge erhält,
2. der Ehegatte des Anwärters Krankengeld nach der Reichsversicherungsordnung erhält,
3. die als Angestellte oder Arbeiterin im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehende Ehefrau des Anwärters Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz erhält.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, sowie für ledige Anwärter, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ehegatten des Anwärters der frühere Ehegatte oder der andere Elternteil des Kindes tritt.

(4) Der Anwärterverheiratenzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für seine Gewährung, so wird die Zahlung erst mit Ablauf des nächsten Monats eingestellt. Ist der volle Anwärterverheiratenzuschlag auf die Hälfte zu kürzen, weil die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 während des Vorbereitungsdienstes eintreten, so wird der gekürzte Anwärterverheiratenzuschlag vom Ersten des folgenden Monats an gezahlt. Fallen die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 weg, so wird der volle Anwärterverheiratenzuschlag vom Ersten des Monats an gezahlt, in dessen Verlauf die Voraussetzungen wegfallen.

#### § 63

##### Anwärtersonderzuschläge

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen zu regeln. Anwärtersonderzuschläge dürfen grundsätzlich nur vorgesehen werden für Anwärter solcher Laufbahnen, in denen außer der für die Laufbahngruppe allgemein vorgeschriebenen Vorbildung eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine berufsförderliche Ausbildung oder Tätigkeit oder sonstige besondere Einstellungs-voraussetzungen gefordert werden. Anwärtersonderzuschläge können auch dann gewährt werden, wenn neben einem durch Prüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst ein zusätzlicher Vorbereitungsdienst gefordert wird.

(2) In der Rechtsverordnung kann die Gewährung der Anwärtersonderzuschläge von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Die Anwärtersonderzuschläge dürfen zusammen mit dem Anwärtergrundbetrag und dem Anwärterverheiratenzuschlag das Anfangsgehalt (Grundgehalt der ersten Dienstaltersstufe und Ortszuschlag) des Amtes nicht übersteigen, das dem Anwärter nach erfolgreichem Abschluß des Vorbereitungsdienstes und bestandener Prüfung auf Probe übertragen werden soll.

#### § 64

##### Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ge-

währung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter zu regeln. Die Unterrichtsvergütung darf nur vorgesehen werden, soweit der Anwärter über zehn Wochenstunden Ausbildungsunterricht oder selbständigen Unterricht hinaus selbständig Unterricht erteilt. Die Unterrichtsvergütung darf zusammen mit dem Anwärtergrundbetrag und dem Anwärterverheiratenzuschlag das Anfangsgehalt (Grundgehalt) der ersten Dienstaltersstufe und Ortszuschlag) des Amtes nicht übersteigen, das dem Lehramtsanwärter nach erfolgreichem Abschluß des Vorbereitungsdienstes und bestandener Prüfung auf Probe übertragen werden soll.

#### § 65

##### Anrechnung anderer Einkünfte

(1) Erhalten Anwärter ein Entgelt für eine Nebentätigkeit innerhalb oder für eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit es diese übersteigt. Als Anwärtergrundbetrag werden jedoch mindestens dreißig vom Hundert des Anfangsgrundgehalts der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn gewährt.

(2) Hat der Anwärter einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit die Summe von Entgelt und Anwärterbezügen die Summe von Grundgehalt und Ortszuschlag übersteigt, die einem Beamten mit gleichem Familienstand im Eingangsamt der entsprechenden Laufbahn in der ersten Dienstaltersstufe zusteht.

(3) Übt ein Anwärter gleichzeitig eine hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst aus, gilt § 5 entsprechend.

#### § 66

##### Kürzung der Anwärterbezüge

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann den Anwärtergrundbetrag bis auf dreißig vom Hundert des Grundgehaltes, das einem Beamten der entsprechenden Laufbahn in der ersten Dienstaltersstufe zusteht, herabsetzen, wenn der Anwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat und sich die Ausbildung aus einem von Anwärter zu vertretenden Grunde verzögert.

(2) Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei erstmaligem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung für die Dauer des verlängerten Vorbereitungsdienstes, es sei denn, daß der Anwärter die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, weil er ohne Genehmigung der Prüfung ferngeblieben oder von dieser zurückgetreten oder wegen eines Täuschungsversuches oder Ordnungsverstoßes von der Prüfung ausgeschlossen worden ist,
2. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigtem Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung,
3. in besonderen Härtefällen.

(3) Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist die Kürzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.

#### 7. Abschnitt

##### Jährliche Sonderzuwendung und vermögenswirksame Leistungen

#### § 67

##### Jährliche Sonderzuwendung

Die Beamten, Richter und Soldaten erhalten eine Sonderzuwendung nach besonderer bundesgesetzlicher Regelung.



Teil II  
Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Orts- zuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe															Dienstalterszulage		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15			
1	II	670,03	694,27	718,51	742,75	766,99	791,23	815,47	839,71	863,95									24,24
2		713,31	737,55	761,79	786,03	810,27	834,51	858,75	882,99	907,23	931,47								24,24
3		768,58	794,18	819,78	845,38	870,98	896,58	922,18	947,78	973,38	998,98								25,60
4		800,01	829,62	859,23	888,84	918,45	948,06	977,67	1 007,28	1 036,89	1 066,50								29,61
5		830,26	864,01	897,76	931,51	965,26	999,01	1 032,76	1 066,51	1 100,26	1 134,01								33,75
6		882,65	917,64	952,63	987,62	1 022,61	1 057,60	1 092,59	1 127,58	1 162,57	1 197,56	1 232,55							34,99
7		958,60	993,59	1 028,58	1 063,57	1 098,56	1 133,55	1 168,54	1 203,53	1 238,52	1 273,51	1 308,50	1 344,78	1 383,61					34,99/36,28/38,83
8		1 006,85	1 049,97	1 093,09	1 136,21	1 179,33	1 222,45	1 265,57	1 308,69	1 354,03	1 401,88	1 449,73	1 497,58	1 545,43					43,12/45,34/47,85
9	Ic	1 133,58	1 178,07	1 222,56	1 267,05	1 312,36	1 361,74	1 411,12	1 460,50	1 509,88	1 559,26	1 608,64	1 658,02	1 707,40					44,49/45,31/49,38
10		1 244,15	1 305,48	1 366,81	1 428,14	1 489,47	1 550,80	1 612,13	1 673,46	1 734,79	1 796,12	1 857,45	1 918,78	1 980,11					61,33
11		1 449,51	1 512,35	1 575,19	1 638,03	1 700,87	1 763,71	1 826,55	1 889,39	1 952,23	2 015,07	2 077,91	2 140,75	2 203,59	2 266,43				62,84
12		1 578,67	1 653,60	1 728,53	1 803,46	1 878,39	1 953,32	2 028,25	2 103,18	2 178,11	2 253,04	2 327,97	2 402,90	2 477,83	2 552,76				74,93
13	Ib	1 788,90	1 869,79	1 950,68	2 031,57	2 112,46	2 193,35	2 274,24	2 355,13	2 436,02	2 516,91	2 597,80	2 678,69	2 759,58	2 840,47				80,89
14		1 841,21	1 946,10	2 050,99	2 155,88	2 260,77	2 365,66	2 470,55	2 575,44	2 680,33	2 785,22	2 890,11	2 995,00	3 099,89	3 204,78				104,89
15		2 076,19	2 191,49	2 306,79	2 422,09	2 537,39	2 652,69	2 767,99	2 883,29	2 998,59	3 113,89	3 229,19	3 344,49	3 459,79	3 575,09	3 690,39			115,30
16		2 307,74	2 441,08	2 574,42	2 707,76	2 841,10	2 974,44	3 107,78	3 241,12	3 374,46	3 507,80	3 641,14	3 774,48	3 907,82	4 041,16	4 174,50			133,34

Besoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	DM
3	Ia	4 579,19
6	Ia	5 562,49

Ortszuschlag  
(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe							
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
Ia	B 3 bis B 11	564,19	670,66	747,66	821,25	855,39	920,10	984,81	1 065,41
Ib	B 1 und B 2 A 13 bis A 16	475,94	581,24	658,24	731,83	765,97	830,68	895,39	975,99
Ic	A 9 bis A 12	422,99	513,59	590,59	664,18	698,32	763,03	827,74	908,34
II	A 1 bis A 8	394,16	486,53	563,53	637,12	671,26	735,97	800,68	881,28

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 80,60 DM.

## § 68

## Vermögenswirksame Leistungen

Die Beamten, Richter und Soldaten erhalten vermögenswirksame Leistungen nach besonderer bundesgesetzlicher Regelung.

## 8. Abschnitt

Betrifft: Dienstbekleidung, Heilfürsorge, Unterkunft für Soldaten und Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz

## §§ 69, 70

## 9. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 71

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

(1) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates. . . .

(2) Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die sich nur auf den Bereich des Bundes erstrecken, erläßt der Bundesminister des Innern. Soweit die Besoldung der Richter und Staatsanwälte oder der Soldaten berührt wird, erläßt sie der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz oder dem Bundesminister der Verteidigung. § 69 Abs. 4 sowie die Vorbemerkungen Nummer 5 Abs. 3 und Nummer 6 Abs. 6 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B bleiben unberührt.

## § 72

Berücksichtigung amtloser Zeiten beim Besoldungsdienstalter für Personen nach dem G 131

§ 42 und § 43 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gelten mit der Maßgabe weiter, daß bei den Verweisungen auf Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes an die Stelle des § 6 der § 28 und an die Stelle des § 7 der § 29 tritt.

## §§ 73—80

Betrifft: Sondervorschrift für das Besoldungsdienstalter für Soldaten und Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz; örtlicher Sonderzuschlag (Berlin); Übergangszahlung (beim Übertritt von Arbeitnehmern in das Beamtenverhältnis); Verpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit;

Dienstzeitprämie für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz; Zulage für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen; Einstufung besonderer Lehrämter; Besondere Regelung für Lehrer im Bremen und Hamburg

## § 81

Reichsgebiet

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

## § 82

Betrifft: Berlin-Klausel

## Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat Oktober 1975

Kiel, den 27. August 1975

Am 5. Oktober 1975 (19. Sonntag nach Dreieinigkeitt) zugunsten Brot für die Welt.

Das Diakonische Werk übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Während für unsere heimische Landwirtschaft ein Problem in der begrenzten Nachfrage nach Agrarerzeugnissen begründet liegt (niemand kann mehr als sich sattessen), liegt ein Weltproblem darin, daß eine Milliarde Menschen ständig hungern muß.

Die Erfahrungen der Entwicklungshilfe haben gezeigt, daß dieses friedengefährdende Ungleichgewicht sich weder durch Ausfuhr überschüssiger Nahrungsmittel beseitigen läßt noch durch den Versuch, die Böden heißer Zonen ähnlich intensiv zu bewirtschaften wie die Äcker Europas oder Amerikas.

Darum hat BROT FÜR DIE WELT es sich für die kommenden Jahre zur Hauptaufgabe gemacht, die Landbevölkerung der Entwicklungsländer nicht nur zu betreuen, son-

dern mit ihr zu arbeiten, und sie zu befähigen, sich unter Anwendung „angepaßter Technologien“ selbst zu ernähren. Vor allem soll die Einrichtung von landwirtschaftlichen Ausbildungszentren gefördert werden, deren Ausbildungspläne und Methoden den örtlichen Bedingungen entsprechen und gewährleisten, daß die Schüler nach ihrer Ausbildung als Bauern tätig werden.

DEN FRIEDEN ENTWICKELN kann man aber nicht nur durch Maßnahmen in der Dritten Welt. Auch bei uns muß sich manches ändern.

Frieden und Zufriedenheit werden erst dann einkehren, wenn wir alle wieder zu erkennen lernen, welch wertvolle Gottesgaben ein duftendes Stück Brot und ein frischer Trunk Milch sind. Wer sich noch etwas von dieser wahrhaft notwendigen Dankbarkeit bewahrt hat, hat bei dieser Kollekte Gelegenheit, sie zu zeigen.

In diesem Zusammenhang sei hier auf den am 19. November 1975 in Husum stattfindenden „Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag BROT FÜR DIE WELT“ hingewiesen, bei dem sich eine Arbeitsgruppe mit dem Thema „Welternährungslage und heimische Landwirtschaft“ beschäftigen soll.

Am 12. Oktober 1975 (20. Sonntag nach Dreieinigkeits)

zugunsten Bibelverbreitung in der Welt (1/2) und Schlesw.-Holst. Bibelgesellschaft (1/2) EAGWM.

Die Schleswig-Holsteinische Bibelgesellschaft übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Die Kollekte zugunsten der Bibelverbreitung in der Welt ist in diesem Jahr vor allem für Neuleser der Bibel in der französisch sprechenden Afrikaregion Elfenbeinküste bestimmt.

Es geht dabei um Neue Testamente in Moore, das von etwa 2,5 Millionen Menschen in der Ougadougou-Region in Obervolta, aber auch in Mali, der Elfenbeinküste und Ghana gesprochen wird.

Die Verbreitung der biblischen Schriften erfolgt über die Kirchen, Buchhandlungen und vor allem über Bibelwerber, die die Schriften unmittelbar den Menschen anbieten.

In einer Zeit politischer Unruhen und stärkster weltanschaulicher Einflußnahme, auch im Sinn des Atheismus marxistischer Prägung wird der Versuch, der afrikanischen Bevölkerung den festen Halt am biblischen Wort zu geben, immer wichtiger.

Das Evangelische Bibelwerk übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Mit Unterstützung der deutschen Landeskirchen und mit Hilfe von Kirchengemeinden und Freundeskreisen konnten die Bibelgesellschaften im vergangenen Jahr über 250 Millionen biblische Schriften verbreiten. Außerdem wurden zahlreiche Aufgaben, die mit der Neuübersetzung und Herstellung von Bibeln zusammenhängen, verwirklicht oder in Angriff genommen.

Aber noch in vielen Ländern herrscht ein großer Mangel an Bibeln und biblischen Leselerntexten. Dies ist zum Beispiel in Lateinamerika der Fall, wo die Bibel inzwischen eine bedeutende Rolle in der Alphabetisierungsarbeit spielt. Vor allem jedoch konnte das Verlangen der Christen Osteuropas nach einer eigenen Bibel trotz neuer Möglichkeiten für die Bibelverbreitung erst zu einem kleinen Teil gestillt werden.

Damit Christen in den ärmeren Ländern trotz niedriger Einkommen und hoher Preissteigerungsraten sich eine Bibel leisten können oder unentgeltlich erhalten, müssen wir die Kosten für die Übersetzung und Herstellung bezuschussen oder ganz tragen.

Bitte helfen Sie durch eine Opfergabe mit, daß die Bibelgesellschaften die zunehmenden Bitten von Kirchen anderer Länder nach Bibeln erfüllen können.

Am 19. Oktober 1975 (21. Sonntag nach Dreieinigkeits)

zugunsten Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk.

Das Diakonische Werk übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Eine Leistungssportlerin, die Sportlehrerin werden wollte, schrieb: „Ich war 17 Jahre alt, als ein betrunkenen Autofahrer mich und mein Mofa mit über 100 Sachen auf den Kühler nahm. Ich wurde zum Krüppel, denn seit dem Tage bin ich querschnittgelähmt. Für immer an den Rollstuhl gefesselt. Hilfreich ist dann die Erfahrung, wenn nach Heulen und Verzagen der Punkt erreicht ist, wo der Verstand mahnt: Du bist verloren, wenn du dich selbst aufgibst. Also her mit dem Rollstuhl! Such dir eine neue Aufgabe! Neue Hobbies, einen neuen Beruf!“

Dieses Mädchen ist Arzthelferin geworden. Nicht jeder Behinderte bewältigt sein Schicksal in ähnlicher Weise. Das Angebot zur „Rehabilitation“, das heißt das Einbeziehen der Behinderten in den Kreis der Gesunden, ist in Schleswig-Holstein vor allem durch das groß angelegte Berufsbildungswerk in Husum vielfältig.

Durch die Fertigstellung des letzten Bauabschnitts des Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk können etwa 400 Behinderte eine berufliche Erstausbildung erhalten oder an Förderungsmaßnahmen teilnehmen.

Die Kollekte soll dazu dienen, jungen Behinderten ohne Familie Ferienaufenthalte und Erholungsreisen zu ermöglichen.

Falsches Mitgefühl ist fehl am Platze, aber den Behinderten eine Freude zu machen lohnt sich.

Am 31. Oktober 1975 (Reformationstag)

zugunsten Projekte christlicher Friedensdienste.

Die Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden e. V. übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

„Es ist ja doch alles egal, die machen doch was sie wollen!“ Ähnlich klingen andere Äußerungen der Ohnmacht und der Resignation. Die Freiwilligen der Friedensdienste der Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden, für die diese Kollekte bestimmt ist, versuchen der Ohnmacht und der Resignation entgegenzutreten: in freiwilligen internationalen Arbeitslagern an gemeinnützigen Projekten, im Sozialdienst mit sozial schwachen Familien, im Versöhnungsdienst z. B. in ehemaligen Konzentrationslagern, im Entwicklungsdienst und im Zivildienst. Die Kollekte wird erbeten zur Finanzierung der Kosten der Freiwilligen, die eine bestimmte Zeit für die Mitarbeit an den genannten Aufgaben hergeben.

Aus dem Jahresbericht der bundesdeutschen Sektion von amnesty international geht hervor, daß amnesty international 1974 insgesamt 1403 politischen Gefangenen zur Freiheit verhelfen konnte, das bedeutet gegenüber 1973 eine Steigerung um 32 Prozent. Von den 1576 „amnesty“-Gruppen in 32 Ländern gehören 532 zur bundesdeutschen Sektion. Zur Zeit werden von „amnesty“ im Raum Flensburg-Kappeln Inhaftierte aus der UdSSR (Schriftsteller und Techniker), Haiti (Lehrer), Rhodesien und Saudi-Arabien (Lehrer) betreut.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az.: 8160 — 75 — VIII/B 3

#### Urkunde

über die Errichtung einer Propsteipfarstelle für Seelsorge im Kur- und Ferienzentrum Damp, Propstei Eckernförde

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 9. August 1973 wird angeordnet:

#### § 1

Es wird eine Propsteipfarstelle für Seelsorge im Kur- und Ferienzentrum Damp, Propstei Eckernförde, errichtet.

## § 2

Die Besetzung der Propsteipfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Berufung.

## § 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft.

Kiel, den 22. August 1975

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Scharbau

Az.: 20 Seelsorge Damp — 75 — VI/C 5

\*

Kiel, den 22. August 1975

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

Az.: 20 Seelsorge Damp — 75 — VI/C 5

Namensänderung der Kirchengemeinde  
Koldenbüttel

Kiel, den 21. August 1975

Die Kirchengemeinde Koldenbüttel führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Evangelisch-Lutherische St. Leonhard-Kirchengemeinde  
Koldenbüttel“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 10 Koldenbüttel — 75 — VII/H 2

Befreiung von Baugebühren für kirchliche  
Bauvorhaben im Bereich des Landes Schleswig-Holstein

Kiel, den 3. September 1975

Aus gegebenem Anlaß weist das Landeskirchenamt darauf hin, daß gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVBl. Schl.-H. S. 37) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, allgemein von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren befreit sind. Hierzu gehören auch die Baugenehmigungsgebühren.

Die Baugebührenfreiheit der Kirchen gilt demnach nicht nur für Bauvorhaben, die unmittelbar religiösen Zwecken dienen, sondern auch für alle anderen kirchlichen Bauvorhaben im Bereich des Landes Schleswig-Holstein, z. B. für die Errichtung von Pastoraten einschließlich der Pfarrdienstwohnungen.

Auch in Fällen, in denen Gebührenfreiheit besteht, kann jedoch gemäß § 10 Abs. 2 des angezogenen Verwaltungskostengesetzes die Erstattung der in § 10 Abs. 1 aufgeführten Auslagen verlangt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

Az.: 6507 — 75 — III

## Bekanntmachung

der Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen  
(Verordnung zu § 16 Abs. 6 BRKG)

Kiel, den 2. September 1975

Nachstehend wird die Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen in der ab 1. November 1973 geltenden Fassung bekanntgegeben.

Die Verordnung gilt entsprechend im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe e) des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 9. November 1972 (KGVBl. S. 200) in der Fassung des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 15. November 1974 (KGVBl. S. 229) — für die Angestellten und Arbeiter in Verbindung mit § 42 KAT bzw. § 32 Abs. 1 KArbT —.

Es wird gebeten, Abschnitt I Nr. 4 der Erläuterungen zur Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 5. März 1973 (KGVBl. S. 87) handschriftlich um einen Hinweis auf diese Bekanntmachung zu ergänzen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 2591 — 75 — XII/C 3

\*

## Verordnung

über die Reisekostenvergütung in  
besonderen Fällen  
(Verordnung zu § 16 Abs. 6 BRKG)

Vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 813)

i. d. F. vom 14. November 1973 (BGBl. I S. 1707)

Aufgrund des § 16 Abs. 6 des Bundesreisekostengesetzes vom 20. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 133) wird verordnet:

## § 1

Erkrankung während einer Dienstreise

Erkrankt ein Dienstreisender und kann er nicht an seinen Wohnort zurückkehren, so wird ihm die Reisekostenvergütung weitergewährt. Wird er in ein nicht am Wohnort oder in dessen Nähe gelegenes Krankenhaus aufgenommen, so erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts an Stelle des Tage- und Übernachtungsgeldes, einer Aufwandsvergütung oder einer Pauschvergütung Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort und fünf- und zwanzig vom Hundert des vollen Trennungstagegeldes

nach § 4 Abs. 3 der Trennungsgeldverordnung. Für eine Besuchsreise eines Angehörigen aus Anlaß einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Beamten kann ihm eine Reisebeihilfe in sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 8 Sätze 4 und 5 der Trennungsgeldverordnung gewährt werden. Die Kosten einer ärztlichen Behandlung, Krankenhauskosten, Auslagen für Arzneimittel und ähnliche Aufwendungen gehören nicht zu den Reisekosten.

## § 2

### Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

(1) Wird eine Dienstreise mit einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise zeitlich verbunden, so wird die Reisekostenvergütung so bemessen, wie wenn der Dienstreisende unmittelbar vor dem Dienstgeschäft vom Dienstort zum Geschäftsort und unmittelbar danach von diesem zum Dienstort gereist wäre. § 7 des Gesetzes findet Anwendung.

(2) Hat die zuständige Behörde angeordnet oder genehmigt, daß eine Dienstreise vom Urlaubsort aus angetreten wird, so wird abweichend von Absatz 1 die Reisekostenvergütung so bemessen, wie wenn der Dienstreisende unmittelbar vor dem Dienstgeschäft vom Urlaubsort zum Geschäftsort und unmittelbar danach von diesem zu demselben Urlaubsort gereist wäre. Ist die Dienstreise erst nach dem Ende des Urlaubs anzutreten, so wird die Reisekostenvergütung so bemessen, wie wenn die Dienstreisende im Anschluß an den Urlaub vom Urlaubsort zum Geschäftsort und unmittelbar nach dem Dienstgeschäft vom Geschäftsort zum Dienstort gereist wäre; auf den danach zu gewährenden Fahrkostenersatz werden die Fahrkosten für die kürzeste Reisestrecke vom letzten Urlaubsort zum Dienstort angerechnet. Muß der Urlaub wegen der Dienstreise vorzeitig beendet werden, so gilt Absatz 5.

(3) Hat die zuständige Behörde einen Dienstgang am Urlaubsort angeordnet oder genehmigt (§ 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes), so wird Reisekostenvergütung nach § 15 des Gesetzes gewährt. Ist der Dienstgang erst nach dem Ende des Urlaubs anzutreten, so wird die Reisekostenvergütung so bemessen, wie wenn der Dienstreisende den Dienstgang im Anschluß an den Urlaub angetreten hätte und unmittelbar nach dem Dienstgeschäft an den Dienstort zurückgekehrt wäre; auf den danach zu gewährenden Fahrkostenersatz werden die Fahrkosten für die kürzeste Reisestrecke vom letzten Urlaubsort zum Dienstort angerechnet. Muß der Urlaub wegen des Dienstganges vorzeitig beendet werden, so gilt Absatz 5.

(4) Die Reisekostenvergütung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 darf die nach dem tatsächlichen Reiseverlauf bemessene Reisekostenvergütung nicht übersteigen. Für die Dauer der Unterbrechung einer Dienstreise durch einen Urlaub wird keine Reisekostenvergütung gewährt.

(5) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs angeordnet, so werden die Fahrkosten für die kürzeste Reisestrecke vom Dienstort zu dem Urlaubsort, an dem die Anordnung den Bediensteten erreicht, im Verhältnis des nicht ausgenutzten Teils des Urlaubs zum vorgesehenen Urlaub erstattet. Für die Rückreise vom letzten Urlaubsort zum Dienstort — gegebenenfalls über den Geschäftsort — wird Reisekostenvergütung gewährt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).

(6) Aufwendungen des Bediensteten für ihn und ihn begleitende Personen, die durch die Unterbrechung oder die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. Das gilt auch für Aufwendungen, die aus diesen Gründen nicht ausgenutzt werden konnten; dabei gilt für die Erstattung von Aufwendungen für die Hin- und Rückfahrt Absatz 5 Satz 1 sinngemäß.

(7) Will der Bedienstete die Dienstreise mit einem Urlaub verbinden, so hat er dies der Behörde, die für die Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise zuständig ist, mitzuteilen. Dauert der Urlaub länger als fünf Tage, so bedarf die Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes) der Zustimmung der nächsthöheren Dienstbehörde.

## § 3

### Dienstreise während des Bezuges von Trennungsgeld

(1) Bezieht ein Dienstreisender Trennungsgeld nach der Trennungsgeldverordnung, so wird das darin enthaltene Tagegeld auf das Tagegeld (§§ 9, 12 des Gesetzes, § 3 der Auslandsreisekostenverordnung) angerechnet.

(2) Bezieht ein Dienstreisender Trennungstagegeld nach der Trennungsgeldverordnung, so werden davon auf das Tage- und Übernachtungsgeld (§§ 9, 10, 12 des Gesetzes, § 3 der Auslandsreisekostenverordnung) und auf die Vergütung nach § 11 des Gesetzes angerechnet:

bei einer Dienstreisedauer je Kalendertag von	
mehr als fünf bis sieben Stunden	20 v. H.,
mehr als sieben bis zehn Stunden	30 v. H.,
mehr als zehn bis zwölf Stunden	50 v. H.,
mehr als zwölf Stunden	65 v. H.

(3) Erhält ein Dienstreisender einen Verpflegungszuschuß nach § 6 der Trennungsgeldverordnung, so wird dieser bei einer Dienstreisedauer von mehr als 12 Stunden voll, sonst zur Hälfte auf das Tagegeld (§§ 9, 12 des Gesetzes, § 3 der Auslandsreisekostenverordnung) angerechnet.

## § 4

### Übergangsvorschrift

Sind durch die Anwendung des bisherigen Rechts in der Zeit vom 1. Juli 1965 bis zur Verkündung dieser Verordnung zu hohe Reisekostenvergütungen gezahlt worden, so sind sie nicht zurückzufordern.

## § 5

Betrifft: Berlin-Klausel

## § 6

Betrifft: Inkrafttreten

Theologentagung am 10. November 1975 in Kiel

Kiel, den 1. September 1975

In Verbindung mit der 25-Jahrfeier des evangelischen Studentenheimes „Kieler Kloster“ am 9. November 1975 findet

am 10. November 1975 ein Theologentag

statt, zu dem die Pastorenschaft der Nordelbischen Kirche herzlich eingeladen ist. Die vier Vorträge, die von Kieler Professoren des Fachbereichs Theologie der Christian-Albrechts-Universität gehalten werden, finden alle in der

Universitätskirche

am Westring bei der Neuen Universität (Buslinie 2) statt.

Der Plan für den Theologentag sieht wie folgt aus:

10.00 Uhr s. t. Prof. Schmidt:

Die alttestamentliche Wissenschaft nach  
G. v. Rad.

- 11.30 Uhr Prof. Becker:  
Gegenwärtige Probleme der neutestamentlichen Wissenschaft. Versuch eines Überblickes.
- 14.30 Uhr Prof. Wölfel:  
Systematische Konsequenzen der Debatte um den „historischen Jesus“. Zu einigen Grundbegriffen moderner Christologie.
- 16.00 Uhr s. t. Prof. Scharfenberg:  
Pastoralpsychologie und Religionspsychologie im Rahmen der praktischen Theologie.

Nach jedem Vortrag, der 45 Minuten dauern wird, ist Gelegenheit zu einer Aussprache, die 20 bis 30 Minuten dauern darf.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Heinrich

Az.: 2410 — 75 — IX/G 1

#### Dienstbesprechung der Propsteibeauftragten für Kindergottesdienstarbeit

Kiel, den 1. September 1975

Der landeskirchliche Beauftragte für Kindergottesdienstarbeit lädt die Propsteibeauftragten für die Kindergottesdienstarbeit zu einer Dienstbesprechung am

Montag, dem 29. September 1975, um  
10.00 Uhr im Gemeindehaus der Heiligengeistkirchengemeinde in Kiel,  
Reventlouallee 14—16, ein.

#### Tagesordnung:

1. Pastor A. Baier, Hoisbüttel:  
„Gewinnen von Kindern und Helfern für den Kindergottesdienst“
2. Pastor G. Otto, Itzehoe:  
„Zukünftige Planung der Kindergottesdienstarbeit“
3. Verschiedenes  
Ende gegen 12.30 Uhr.

Die Herren Propste und der Herr Landessuperintendent werden gebeten, in Fällen, in denen der Propsteibeauftragte an der Teilnahme verhindert ist, einen Stellvertreter zu entsenden.

Die Propsteivorstände und der Lbg. Synodalvorstand werden um Übernahme der Kosten für die Propsteibeauftragten gebeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Heinrich

Az.: 4233 — 75 — VIII/B 3

#### Empfehlenswerte Schriften

Als Band 15 der Reihe „epd-Dokumentation“ ist im Eckart-Verlag, Bielefeld,

Von Uppsala nach Nairobi

erschienen. In seinem Geleitwort zu dieser ökumenischen Bilanz 1968—1975 sagt der Vorsitzende des Rates der EKD, Landesbischof D. Claas:

„In den sieben Jahren, die zwischen der 4. und 5. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen liegen, ist die ökumenische Gemeinschaft größer, aber auch spannungsreicher geworden. Was sich 1968 in Uppsala ankündigte, wird in Nairobi 1975 zu den Ausgangspunkten gehören: der Zusammenhalt und die Relevanz der Ökumene hat sich heute in den Zerreißproben des Nord-Süd-Konflikts zu bewähren.

Dies bedeutet auch für die Christen und Kirchen der europäisch-abendländischen Welt die Zumutung eines erheblichen Umdenkens. Wir können dabei drei Tatbestände nicht außer acht lassen.

Die Entdeckung, daß die Teilhabe an Jesus Christus in die Gemeinschaft führt, gehört zu den primären Erfahrungen des christlichen Glaubens. Diese Gemeinschaft beginnt bei den zwei oder drei, die sich in seinem Namen versammeln, aber endet keineswegs an der Grenze des geschichtlichen Lebensraumes, dem der einzelne seine geistliche, kirchliche und kulturelle Prägung verdankt. Wir stehen vor der Aufgabe, unsere Identität als Christen in Europa neu zu entdecken, ohne die weltweite Gemeinschaft der Kirchen aufzugeben.

Das Evangelium ist die gute Nachricht für alle. So sehr die universale Kirche in jeder örtlichen Gemeinde lebt, ist es umgekehrt die Aufgabe jeder örtlichen Gemeinde, dem weltweiten Anspruch des Evangeliums zur Verfügung zu sein. Der missionarische Auftrag fordert, daß Christen aller Kontinente in Zeugnis und Dienst zusammenarbeiten, voneinander lernen und auch unter Spannungen zusammenstehen.

Das Bewußtsein, daß die Menschheit entweder eine gemeinsame oder keine Zukunft hat, ist gewachsen. Für die Kirche ist dies eine zusätzliche Herausforderung, ihrer in Christus begründeten Einheit noch besseren Ausdruck zu geben.

In dem vorliegenden Band ist der Weg der sieben Jahre seit Uppsala beschrieben. Wer den weiteren Weg der Ökumene verantwortlich begleiten will, muß zur Kenntnis genommen haben, wo wir heute stehen. Ich wünsche der deutschen Ausgabe viele aufmerksame und nachdenkliche Leser.“

Der Band kostet 28,— DM und ist über den Buchhandel zu beziehen.

Az.: 1654 — 75 — IV/G 3

#### Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flemhude, Propstei Kiel, wird demnächst frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel 1, Wall 66, zu richten. Die Kirchengemeinde Flemhude umfaßt mehrere Dörfer mit ca. 4000 Gemeindegliedern. Zum Bezirk der Pfarrstelle gehören u. a. die Kapellengemeinden Stampe und Schönwöhd. Modernes Pastorat und Gemeindezentrum vorhanden. Haupt- und nebenamtliche Kräfte stehen dem Pastor zur Seite. Weiterführende Schulen im 12 km entfernten Kiel. Nähere Auskunft erteilen Pastor Schneider in 23 Quarnbek-Flemhude, Tel. 0 43 40 / 81 64, Herr Dr. Trog in 23 Quarnbek Post Kiel, Tel. 0 43 40 / 516, und der Patron Herr Ulrich Milberg, 23 Quarnbek Post Kiel, Tel. 0 43 40 / 427.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Flemhude — 75 — VI/C 5



Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Markus in Kiel-Gaarden, Propstei Kiel, wird zum 1. November 1975 frei und hiermit zur Bewerbung auch für Pastorinnen ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel 1, Wall 66, einzusenden. Die St. Markus-Kirchengemeinde in Kiel-Gaarden hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 4500 Gemeindeglieder. Gemeindezentrum und Pastorat vorhanden. Mehrere haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter. Nähere Auskunft erteilen Propst Kraft in 23 Kiel 1, Wall 66, Tel. 04 31 / 9 40 21, und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Th. Möller, 23 Kiel 14, Kuhlacker 13, Tel. 04 31 / 71 15 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.  
Az.: 20 St. Markus in Kiel-Gaarden (1) — 75 — VI/C 5

\*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Petrus-Süd in Kiel, Propstei Kiel, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel 1, Postfach 3606, zu richten. Die Kirchengemeinde Petrus-Süd in Kiel umfaßt ca. 3500 Gemeindeglieder. Umfangreiche Gemeindegliederarbeit mit vielfältigen Aktivitäten. Pastorat vorhanden. Nähere Auskunft erteilt Pastor Dr. Runge, Tel. 04 31 / 3 67 80.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.  
Az.: 20 Petrus-Süd in Kiel — 75 — VI/C 5

\*

Die 1. Pfarrstelle der Christ-König-Kirchengemeinde Lokstedt, Propstei Niendorf, wird zum 1. Januar 1976 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 61, Bindfeldweg 49, zu richten. Die Christ-König-Kirchengemeinde Lokstedt hat 3 Pfarrstellen und umfaßt ca. 9000 Gemeindeglieder mit einer Predigtstätte. Pastorat vorhanden. Von dem Pastor wird Bereitschaft zu weitgehender Zusammenarbeit erwartet. Konfirmandenunterricht wird im Kurssystem durchgeführt.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.  
Az.: 20 Christ-König-KG HH-Lokstedt (1) — 75 — VI/C 5

\*

Die vereinigte Pfarrstelle der Kirchengemeinden Meldorf (5. Pfarrstelle), Barlt und Windbergen, Propstei Süderdithmarschen, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2223 Meldorf, Klosterhof 19, zu richten. Pastorat in Meldorf vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.  
Az.: 20 Meldorf (5) — 75 — VI/C 5

●

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mölln, Landes-superintendentur Lauenburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Berufung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Lauenburgischen Synodalvorstand in 2418 Ratzeburg, Postfach 1244, zu richten. Die Kirchengemeinde Mölln hat 4 Pfarrstellen; der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt ca. 4000 Gemeindeglieder. Pastorat und Gemeindehaus vorhanden. Gemeindeglieder und Helferkreis stehen dem Pastor zur Seite. Weiterführende Schulen am Ort und im 12 km entfernten Ratzeburg.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.  
Az.: 20 Mölln (4) — 75 — VI/C 5

\*

Die 1. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Schulau, Propstei Blankenese, wird zum 1. September frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 55, Dormienstraße 1 a, zu richten. Die Christus-Kirchengemeinde Schulau hat 5 Pfarrstellen und umfaßt ca. 17 000 Gemeindeglieder. Gemeindezentrum mit Kirche und Pastorat vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. Mehrere kirchliche Mitarbeiter. Gedacht ist an einen Pastor mit Gemeindeerfahrung und Bereitschaft zur Teamarbeit. Nähere Auskunft erteilt Pastor von Blanckenburg in 2 Wedel, Tel. 0 41 03 / 64 51.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.  
Az.: 20 Christus-KG Schulau (1) — 75 — VI/C 5

#### Stellenausschreibung

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde sucht zum 1. November 1975  
eine(n) Diakon(in) oder  
Gemeindeglieder(in).

In partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den vier Pastoren wird selbständige, verantwortliche Jugendarbeit erwartet.

Hinzu kommt Mitarbeit im Bereich der Kinder- und Konfirmandenarbeit, die nach dem Konzept der Gemeindegliederarbeit Teil des Gesamtjugendwerkes in St. Nicolai sind.

Geboten wird Bezahlung nach KAT und Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung.

Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Propst Thomsen, 233 Eckernförde, Langebrückstr. 13, Tel. 0 43 51 / 60 34 oder priv. 23 51.

Az.: 30 Eckernförde — 75 — VIII/B 3

#### Stellenausschreibung für einen Auslandsdienst

Auf Bitten des Nordelbischen Missionszentrums in Breklum ergeht folgende Stellenausschreibung:

Das Nordelbische Missionszentrum sucht auf Bitten der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Papua Neuguinea (ELC-NG) einen jüngeren Pastor mit Gemeindeerfahrung, der bereit ist, für 5 Jahre als Bezirksmissionar in dieser Kirche zu arbeiten.

Gewünscht wird ein Pastor, der willens ist, bei seinem Dienst die missionarischen Tugenden Geduld, Demut und Liebe mit einzubringen. Er wird mit mehreren einheimischen Pastoren und anderen kirchlichen Mitarbeitern zusammenarbeiten.

Die Kenntnis des Englischen ist nötig. Im Rahmen der allgemeinen Orientierung ist zu Beginn der Dienstperiode in Neuguinea die Möglichkeit zum Erlernen einer einheimischen Verkehrssprache gegeben.

Das Dienstverhältnis wird durch Vertrag und nach den Richtlinien für die Beziehungen zwischen der ELC-NG und dem NMZ geregelt. Die Besoldung erfolgt nach hiesigem Pfarrerbesoldungsgesetz.

Anfragen und Bewerbungen bitte an das Nordelbische Missionszentrum zu Händen von Missionsdirektor Pastor P. G. Buttler, 2 Hamburg 52, Agathe-Lasch-Weg 16.

Az.: 20 NMZ in Breklum — 75 — VI/C 5

\*

## Personalien

### Eingeführt:

Am 17. August 1975 der Pastor Helmut Disselbeck als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Propstei Kiel;  
am 24. August 1975 der Pastor Karl-Helmut Barharn als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reinbek-West, Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billel —.

—